



Kurzinformation

Erstattungsfähigkeit beschädigter Banknoten durch die Deutsche Bundesbank

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden um Information darüber gebeten, ob die Deutsche Bundesbank verklebte Banknoten erstattet. Hintergrund sind die vermehrten Sprengungen von Geldautomaten in den vergangenen Jahren und die diskutierten Schutzmaßnahmen, zu denen auch der Einsatz sogenannter Klebesysteme gehört. Dabei werden die Banknoten bei Auslösung der Sprengung noch in der Geldkassette miteinander verklebt und dadurch unbrauchbar gemacht. Die Deutsche Bundesbank sagte als Teilnehmerin des beim Bundesministerium des Innern und für Heimat angesiedelten Runden Tisches „Geldautomatensprengungen“ im November 2022 zu, die Prüfungen zur Erstattungsfähigkeit verklebter Banknoten zeitnah abzuschließen und die Erstattungspraxis unter Berücksichtigung der vom Markt entwickelten Lösungen anzupassen.¹

Der derzeitige Umgang der Deutschen Bundesbank mit beschädigtem Geld ist auf ihrer Internetseite dargestellt. Danach erstattet die Bundesbank allgemein den vollen Nennwert, wenn die Euro-Banknote (oder Münze) erstattungsfähig ist. Zum Nachweis der Erstattungsfähigkeit muss unter anderem mehr als die Hälfte einer Banknote vorgelegt oder der Nachweis erbracht werden, dass die fehlenden Teile der Banknote vernichtet wurden.

Grundsätzlich von der Ersatzleistung ausgeschlossen sind vorsätzlich beschädigte Euro-Banknoten.

Im Falle der Beschädigung von Banknoten durch die Auslösung von Diebstahlschutzvorrichtungen, die Klebstoff zur Neutralisierung nutzen, sind zur Erstattung des Nennwerts vom rechtmäßigen Eigentümer der Banknoten folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. „Die Banknoten stammen aus einem Geldausgabeautomaten bzw. (kombinierten) Ein-/ Auszahlungsautomaten bzw. sind auf dem Transportweg dorthin durch entsprechende Auslösungen verklebt worden.

¹ Bundesministerium des Innern und für Heimat: Gemeinsame Erklärung [Runder Tisch „Geldautomatensprengungen“ \(bund.de\)](#), 08. November 2022, Seite 4, abgerufen am 28. Juni 2023.

-
2. Die einreichenden Institute haben mit den verklebten Banknoten folgende Unterlagen einzureichen:
- a. Informationen zum Gerät (Standort des Geräts, institutsinterne Bezeichnung des Geräts).
 - b. Datum und Art der Aktivierung des Systems (versuchtes Verbrechen, Fehlauslösung, technischer Defekt). Bei (versuchten) Verbrechen ist eine Bestätigung der jeweiligen Polizeidienststelle beizufügen.
 - c. Anzahl der Kassetten sowie Anzahl der Banknoten pro jeweiliger, identifizierbarer Kassette nach Stückelung, die sich zum Zeitpunkt der Aktivierung des Systems im Gerät befanden, wobei diese Daten nachweislich aus den Systemen des Kreditinstituts stammen.
 - d. Menge des eingesetzten Klebstoffs gemäß Herstellerangaben.
 - e. Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Klebstoffs in deutscher Sprache.
 - f. Bestätigung des Instituts, dass alle verklebten Banknoten unmittelbar vor Befüllung des Geräts von der Bundesbank bezogen wurden oder nach den Regelungen des Banknotenrecyclings geprüft wurden und echt sind.

Die Deutsche Bundesbank behält sich im Einzelfall - insbesondere bei unplausiblen Angaben oder offensichtlichen Unstimmigkeiten - vor, weitere Nachweise zur Sachverhaltsaufklärung anzufordern.“²

2 Deutsche Bundesbank: [Beschädigtes Bargeld](#), abgerufen am 27. Juni 2023.